

- (6) Ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r, die bei Verhandlungen, Beurkundungen, Vorstellungsgesprächen oder ähnlichen Tätigkeiten mitwirkt, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung von 20,00 € auf das Zweifache begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die erhöhte Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen. Die Entschädigung nach Abs. 2 wird nur einmal gewährt.
- (9) Die Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) ist verpflichtend. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) der Gemeinde Eichenzell eine monatliche Pauschalentschädigung von 10,00 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf max. 2 Sitzungen pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt. Bei Haushaltsberatungen wird eine Fraktionssitzung zusätzlich vergütet, ferner eine zusätzliche Fraktionssitzung jährlich.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Eichenzell, den 01.04.2022

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

Bebauungsplan Nr. 11, OT Büchenberg „Östlicher Ortsausgang der Döllbachstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11, Ortsteil Büchenberg, „Östlicher Ortsausgang der Döllbachstraße“ aufzustellen.

Planungsziel

Im östlichen Bereich des Ortsteils Büchenberg gelegene, unbebaute Grundstücke sollen einer Bebauung zugeführt werden. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist eine formelle Bauleitplanung nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren erforderlich.

Planungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Büchenberg, Flur 4, Flurstück 6 teilweise, Flurstück 30/9 teilweise und Flurstück 29/1 teilweise.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11, Ortsteil Büchenberg, „Östlicher Ortsausgang der Döllbachstraße“ (schwarz umrandet, Maßstab 1:1000, genordet)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11, Ortsteil Büchenberg, „Östlicher Ortsausgang der Döllbachstraße“ liegt einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

19. April 2022 bis einschließlich 19. Mai 2022

im Treppenhaus der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Bauverwaltung, Schlossgasse 7 A, 36124 Eichenzell, während der nachfolgend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag oder arbeitsfreier Tag fällt. Bei Bedarf ist mit Terminvereinbarung eine Einsichtnahme auch außerhalb der Sprechzeiten möglich. Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 06659 979-0.

Sollten während des Beteiligungszeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sein dürfte. Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch unter folgender Nummer zu erfragen: 06659 979-0.

Während der Beteiligungsfrist hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, die Planung mit dem zuständigen Mitarbeiter zu erörtern und sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern; wünscht ein Bürger die Protokollierung seiner Äußerung, so kann dies geschehen. Im betreffenden Zeitraum können von jedermann Stellungnahmen auch per E-Mail bei der Gemeinde Eichenzell: gemeinde@eichenzell.de oder bei dem zuständigen Planungsbüro: c.wienroeder@slrwienroeder.de unter Angabe des Betreffs „BBP Nr. 11, Büchenberg – östlicher Ortsausgang Döllbachstraße“ vorgebracht werden.

Einsichtnahme im Internet

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung einschl. der Begründung, können auch auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell unter: <https://www.eichenzell.de> Kategorie „Bauen und Wohnen“, Unterpunkt „Bauplanung“

„Veröffentlichungen Bebauungspläne“ eingesehen und heruntergeladen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter:
<https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>“.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Eichenzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 BauGB wurden einem Planungsbüro übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.
 Eichenzell, den 29.03.2022

Johannes Rothmund
 Bürgermeister



Kostenlose Energieimpuls-Beratung

Die **LandesEnergieAgentur Hessen** bietet in der Gemeindeverwaltung **kostenlose Energieimpuls-Beratungen** an.

Interessierte können sich ausführlich und individuell zu verschiedenen Themenbereichen der Energieeinsparung kostenlos beraten lassen:

- Heiztechnik, Wärmedämmung, Warmwasserbereitung
- Schimmelbildung in Wohngebäuden
- Fördermöglichkeiten
- Wirtschaftlichkeit anstehender Sanierungsmaßnahmen
- Energiepass Hessen
- Energieausweis

Nächster Beratungstermin:

Mittwoch, 27. April 2022, 15:30 - 17:30 Uhr
Eichenzeller Schlösschen, Husarenkeller

Ansprechpartner: Uwe Nenzel, Tel.: 0171 9220456

Weitere Informationen: <https://www.lea-hessen.de>

Aus dem Rathaus wird berichtet



Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten der Gemeinde Eichenzell sind die Besuche im **Bürgerbüro** und in der **Gemeindeverwaltung** weiterhin **unter Berücksichtigung des Tragens einer FFP2-Maske** möglich.

Öffnungszeiten:

Bürgerbüro

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag (gerade Kalenderwoche)	10:00 – 12:00 Uhr

Alle anderen Abteilungen

Montag bis Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Montag	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:30 Uhr



Pässe und Ausweise

Bei der Gemeindeverwaltung Eichenzell sind **Personalausweise, die bis zum 16.03.2022 und Reisepässe, die bis zum 02.03.2022**

beantragt wurden, eingetroffen.

Bitte bringen Sie die alten Ausweispapiere, falls noch nicht abgegeben, beim Abholen mit.

Corona-Schnelltestzentrum Bürgerzentrum Rothemann

Der DRK-Ortsverein Eichenzell führt im Bürgerzentrum Rothemann (Vereinsraum) zu folgenden Terminen Testungen durch:



DRK-Ortsverein Eichenzell

Bürgerzentrum Rothemann

Pappelallee 3
 36124 Eichenzell

**dienstags
 donnerstags
 14:00 Uhr - 18:00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig!